

BGer 7B_1356/2025 vom 26. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1356_2025

FR: TF 7B_1356/2025 du 26 janvier 2026

IT: TF 7B_1356/2025 del 26 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 24. November 2025 trat das Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, nicht auf das Ausstandsgesuch von A._____ ein. Dagegen gelangte A._____ mit Beschwerde vom 9. Dezember 2025 an das Bundesgericht.

E. 2

Die Vorinstanz legt in Auseinandersetzung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Normgehalt von Art. 58 StPO detailliert dar, weshalb sie auf das verspätet gestellte Ausstandsgesuch nicht eingetreten ist. Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht hinreichend auseinander. Stattdessen legt er lediglich seine Sichtweise dar und macht diverse Rügen geltend, wie unter anderem die angebliche "Aneinanderreihung schwerer Verfahrensfehler", "Verdacht einer befangenheitsbedingten Ungleichbehandlung" sowie die angebliche Verhandlung in seiner Abwesenheit. Solche appellatorische Kritik genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 297 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.